

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 26. September 2024 – Aktenzeichen G10/2024/026

Kreis Steinburg, Stadt Glückstadt

Die Firma Wilckens Farben GmbH, Schmiedestraße 10 in 25348 Glückstadt, plant die Erweiterung des bestehenden Gefahrstofflagers am Standort Schmiedestraße 10, 25348 Glückstadt, Gemarkung Engelbrechtsche Wildnis, Flur 7, Flurstück 40/25.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung einer Lagerhalle zur Lagerung von Gefahrstoffen
- Außerbetriebnahme der bestehenden Fasslager im Westen und Norden.

Für das Vorhaben wurde eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), in Verbindung mit Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das vorprüfungspflichtige Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Das Vorhaben ist im Wesentlichen ein Ersatz für die bestehenden Fasslager im Westen und Norden des Betriebsgeländes. Im bestimmungsgemäßen Betrieb werden keine luftgetragenen Emissionen verursacht. Eine häufigere Belieferung soll ebenfalls nicht stattfinden.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben wird in einem überplanten Industriegebiet realisiert.

Auswirkungen auf die nächstgelegenen FFH-Schutzgebiete DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“, DE 2124-301 „Klein Offenseth-Bokel-sesser Moor“, DE 2123-301 „Binnendünen Nordoe“ sind nicht zu erwarten.

Für Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Denkmäler und Naturdenkmäler sind aufgrund der Entfernung ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben liegt nicht in Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiet im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffenen Vorkehrungen: Die Bodenfläche wird konform zu den Anforderungen der AwSV für die Lagerung von flüssigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 ausgeführt. Zudem wird die automatische Brandmeldeanlage auf das geplante Lager erweitert.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.